

61. 1. Kommt bei Aufwertung von Teilforderungen für die Frage, ob ein unbilliges Mißverhältnis zwischen Forderungswert und Leistungswert vorliegt, nur die Teilforderung allein in Betracht oder ist auch dafür der Wert der früheren Teilleistungen mit-heranzuziehen?

2. Grundzüge der rückwirkenden Aufwertung.

3. Siegt in der vorbehaftlosen Annahme einer entwerteten Papiermarkzahlung ein Verzicht, wenn der Annehmende sich drei Jahre lang stillschweigend verhalten hat und erst im Jahre 1925 mit Aufwertungsansprüchen hervortritt?

RGB. § 242.

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. Mai 1927 i. S. W. u. Gen. (Bekl.) iv. Et. (Rl.). I 22/27.

- I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger verkaufte durch Vertrag vom 29. Mai 1915 vier Schlepplähne an die Beklagten. Der Kaufpreis betrug 300000 M. In Anrechnung darauf übernahmen die Beklagten Schiffspfandrechts-Verbindlichkeiten in Höhe von 42000 holl. Gulden. Der verbleibende Restkaufpreis war in 20 Halbjahrestaten zu entrichten. Diese sind regelmäßig bezahlt worden. Am 4. November 1922 überwiesen die Beklagten das Restguthaben von 57065 M., das der Kläger ohne Vorbehalt annahm. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1925 verlangte er erstmalig Aufwertung dieser Restzahlung und erhob im Januar 1926 Klage auf den vollen Aufwertungsbetrag.

Das Landgericht wies die Klage ab. Im zweiten Rechtszug beschränkte der Kläger seinen Anspruch auf 28532,50 RM und den darüber hinaus vom Gericht für angemessen erachteten Aufwertungsbetrag nebst Zinsen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagten verurteilt, an den Kläger 28489,14 RM nebst Zinsen zu zahlen, und die Klage im übrigen abgewiesen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Die Beklagten sind der Meinung, eine Aufwertung der Restzahlung komme nicht in Frage, da in Anbetracht der übernommenen Guldenhypothek und der Kaufkraft der früheren Zahlungen ein die Aufwertung rechtfertigendes Mißverhältnis zwischen der vertragsmäßigen und der tatsächlichen Leistung nicht eingetreten sei. Das Berufungsgericht hat sich demgegenüber auf den Standpunkt gestellt, für die Aufwertbarkeit einer Teilzahlung sei nicht der Gesamtwert der bisher erfolgten Zahlungen zu ihrem Vertragswert

von Bedeutung, sondern lediglich das Verhältnis des inneren Wertes der in Betracht kommenden Einzelzahlung zu ihrem bei Vertragsschluß vorausgesehenen Werte. Die Revision der Beklagten greift zunächst diese Stellungnahme des Berufungsgerichts als mit den die Aufwertung beherrschenden Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar an. Die Auffassung des angefochtenen Urteils ist jedoch nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich steht dem Gläubiger ein Anspruch auf volle Erfüllung der ihm vertragsmäßig gebührenden Leistung zu. Soweit infolge des Währungsverfalls bei Forderungen, die auf eine bestimmte Summe der alten Währung lauten, ein unbilliges Mißverhältnis zwischen der im Vertrag zugrunde gelegten Wertleistung und dem diese zum Ausdruck bringenden Währungsbetrag eingetreten ist, findet nach dem Forderung und Leistung beherrschenden Rechtsgedanken des § 242 BGB. eine Änderung des Inhalts der Forderung, die sogenannte Aufwertung, statt. Ist das Forderungsrecht eines Gläubigers so beschaffen, daß es in eine Anzahl von Teilforderungen mit verschiedenen Fälligkeitszeiten aufgelöst ist, so ist es erforderlich, für jede einzelne dieser Forderungen gesondert die Voraussetzungen der Aufwertungsfähigkeit festzustellen. Die hierbei in Betracht kommenden Umstände sind aber nur der vertragsmäßige und der währungsmäßige Leistungswert. Der Wert der bereits geleisteten, ziffermäßig den Vertragsbestimmungen entsprechenden Zahlungen kann nicht von entscheidender Bedeutung sein. Auf eine dem vertragsmäßigen Nennwert entsprechende Zahlung hatte der Gläubiger an sich zum mindesten Anspruch. Der innere Wert derartiger Teilzahlungen kann daher als solcher nach Treu und Glauben nicht zum Ausschluß der Aufwertung einer später fällig werdenden Teilforderung führen. Von dieser Auffassung ist auch der Senat bisher ständig ausgegangen (zu vgl. die Entscheidung vom 26. Januar 1927 I 140/26 in *HansRZ.* 1927 Sp. 381¹⁾; zu vgl. übrigens auch *RGZ.* Bd. 114 S. 399 und Bd. 115 S. 201). Der Wert der auf den Gesamtpreis geleisteten Einzelzahlungen könnte höchstens bei Bemessung der Höhe der Aufwertung berücksichtigt werden.

Die Revision der Beklagten greift weiter die Ausführungen des angefochtenen Urteils an, in denen dieses zu dem Ergebnis gelangt,

¹⁾ Auch abgedr. in *Seuff.Arch.* Bd. 81 Nr. 88 und in *FSB.* 1927 S. 1146 Nr. 10. D. R.

auch nach den sonstigen Umständen des Falles ständen Treu und Glauben der Aufwertung der Leistung vom 4. November 1922 nicht entgegen. Das Berufungsgericht hat nämlich nicht angenommen, daß schon allein deshalb, weil der Kläger seit der vorbehaltlosen Annahme der Restzahlung bis zur Erhebung des Aufwertungsanspruchs fast 3 Jahre hat verstreichen lassen, dieser Anspruch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr als verwirkt anzusehen sei. Es hat ferner erwogen, ob der erhobene Anspruch nicht etwa aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit und mit Rücksicht auf die Interessenlage der Beklagten mit dem Rechtsgedanken des § 242 BGB. in Widerspruch stehe. Es verneint auch diese Frage, da es sich nicht um eine schneller Erledigung bedürftige Schuld des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, sondern um eine in ihrer Abwicklung auf mehrere Jahre erstreckte Verbindlichkeit handle.

Demgegenüber hat die Revision ausgeführt: Die Zulassung rückwirkender Aufwertung im Aufwertungsgesetz sei wegen der dort vorgesehenen Beschränkungen erträglich. Mangels solcher sei sie aber bei Handelsgeschäften, die noch in der Zeit der Geldentwertung zur Abwicklung gelangt seien, aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht angängig. Die Umstände des vorliegenden Falles seien nicht dazu angetan, eine Durchbrechung dieses Grundsatzes notwendig zu machen. Nachdem der Kläger sich nach Annahme der Restzahlung 3 Jahre lang untätig verhalten habe und die Beklagten sich in ihren Büchern und Bilanzen auf die Erledigung der Verbindlichkeit eingerichtet hätten, stehe ihr Interesse an der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes dem des Klägers an der Aufwertung gleichwertig gegenüber.

Das Ergebnis, zu dem das angefochtene Urteil gelangt, ist jedoch nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat zunächst mit Recht verneint, daß der Aufwertungsanspruch des Klägers schon allein mit Rücksicht auf sein dreijähriges Schweigen als verwirkt anzusehen sei. Durch Nichtgebrauch erlöschen Rechte nur nach Ablauf der Verjährungszeit. Ein Verzicht auf ein erwachsenes Recht ist nicht zu vermuten, sondern nur dann anzunehmen, wenn besondere Umstände auf einen Verzichtswillen schließen lassen. Das angefochtene Urteil hat das Vorliegen solcher Umstände ohne Rechtsirrtum verneint. Seine Ausführungen darüber, daß bis in das Jahr 1925 hinein über die Aufwertungsmöglichkeit bei vorbehaltlos angenommener Zahlung

noch keine Klarheit geherrscht habe und daß ein Verzicht nicht anzunehmen sei, solange der Berechtigte keine sichere Kenntnis von der Möglichkeit erfolgreicher Durchsetzung eines Anspruchs gehabt habe, stehen weder mit der allgemeinen Erfahrung noch mit anerkannten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch (zu vgl. RGZ. Bd. 110 S. 127, ferner Urt. v. 2. Juni 1926 V 492/25 bei Zeiler, 250 Aufwertungs-fälle Nr. 233, sowie das vorher genannte Urt. v. 26. Januar 1926).

Auch die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Es ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits mehrfach zum Ausdruck gelangt, daß für den Fall eines nachträglichen Aufwertungsverlangens nach angenommener Zahlung die Beurteilung der Sachlage unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 242 BGB. insbesondere darauf zu erstreben ist, ob nicht berechnete Belange des Schuldners einer Durchführung des Aufwertungsanspruchs entgegenstehen. Insbesondere ist darauf hingewiesen worden, daß die Notwendigkeit endgültiger und glatter Abwicklung des kaufmännischen Verkehrs es in vielen Fällen ausgeschlossen erscheinen lassen müsse, ein einzelnes Geschäft, auf dessen Erledigung der Schuldner sich wirtschaftlich eingestellt habe, wieder aufzurollen, zumal da im Handelsverkehr ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen in einem weiteren Rahmen häufig dadurch stattgefunden habe, daß Geldentwertungsverluste durch Gewinne aus gleicher Ursache wieder wettgemacht worden seien. Andererseits ist betont worden, ein allgemeiner Rechtsatz des Inhalts, daß die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit die Wiederaufrollung von den Parteien für erledigt gehaltener Vertragsbeziehungen ein für allemal ausschließe, lasse sich nicht aufstellen. In diesem Zusammenhang ist hervorgehoben worden, in Fällen, in denen ein für die Existenz des Gläubigers bedeutender Vermögenswert unter dem Einfluß jetzt als irrig erkannter Rechtsanschauungen für ein Nichts hingegeben worden sei (wie sie sich besonders im Grundstücksverkehr und in ähnlich liegenden Rechtsverhältnissen ereignet hatten), stünden Treu und Glauben einer Aufrollung der Aufwertungsfrage nicht nur nicht entgegen, sondern erforderten sie oft geradezu. Die Erheblichkeit der hier hervorgehobenen Gesichtspunkte für die Frage der nachträglichen Aufwertungsmöglichkeit für Verbindlichkeiten, die durch Papiermarkzahlungen getilgt sind, ist außer Zweifel. Über sie besteht auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts Einhelligkeit (zu vgl. außer

der vorher angeführten Rechtsprechung noch Urf. des erf. Sen. vom 6. April 1927 in RGZ. Bd. 116 S. 306). Sie erheifchen daher Beachtung. Im übrigen bringt es gerade der die Aufwertungsrechtsprechung beherrschende Rechtsgebante einer billigen Interessenausgleichung mit sich, daß die Umstände des Einzelfalles maßgebend sein müssen. Von ihnen wird daher in jedem Falle die Entscheidung schließlich abhängen.

Daß das Berufungsgericht diese Rechtsgrundsätze verkannt hätte, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich hier nicht um ein Geschäft des regelmäßigen Güterumsatzes, nicht um ein aus einer Reihe unlösbar miteinander verknüpfter Umsatzgeschäfte herausgenommenes Einzelgeschäft dieser Art, dessen Wiederaufrollung eben wegen dieser Eigenschaft eine unbillige Belastung des Betroffenen bedeuten würde. Vielmehr steht die Veräußerung eines beträchtlichen Vermögenswertes an Betriebsmitteln in Frage, dessen selbständige Bedeutung schon dadurch gekennzeichnet ist, daß die Entrichtung des Kaufpreises auf eine Reihe von Jahren verteilt worden war. Der Kläger, der einen erheblichen Vermögenswert hingegeben hat, ohne die vorausgesetzte Gegenleistung zu erhalten, hat in einem solchen Falle das Interesse an einem Ausgleich dieser Unbilligkeit. Ihm gegenüber ist das Interesse, das die Beklagten an der Aufrechterhaltung der Feststellung ihres Vermögensstandes in Büchern und Bilanzen haben, mit Recht als nicht erheblich genug erachtet worden, um eine Geltendmachung des eingeklagten Anspruchs auszuschließen. Eine weitere Beeinträchtigung ihrer Belange haben die Beklagten nicht dargelegt. Die Schäden, die sie im allgemeinen unter den Einwirkungen der Nachkriegszeit und der Ruhrbesetzung erlitten haben, können in dieser Beziehung nicht ausschlaggebend sein. Sie kommen nur für die Höhe der Aufwertung in Frage, wobei sie auch ihre Würdigung gefunden haben.